

**Anordnung  
über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte  
vom 18. Dezember 1980**

§ 1

**Zulassung**

Über die Zulassung von Rechtsanwälten, die nicht einem Rechtsanwaltskollegium angehören, entscheidet der Minister der Justiz.

§ 2

**Aufgaben und Tätigkeit**

Für die berufliche Tätigkeit des Einzelanwalts gelten die §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1) und die §§ 5, 14 Absätze 1 und 3 sowie §§ 15, 16, 17 und 18 des Musterstatuts der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 4) entsprechend.

§ 3

**Schadenersatz**

Für Schadenersatzansprüche, die sich aus der Verletzung anwaltlicher Pflichten in Wahrnehmung von Aufträgen ergeben, haftet der Einzelanwalt dem Auftraggeber nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

§ 4

**Gebühren und Auslagen**

Der Einzelanwalt ist berechtigt, für seine Berufstätigkeit Gebühren und Auslagen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erheben. Nach Erledigung eines Auftrages ist dem Kostenschuldner eine Kostenrechnung zu erteilen. Sie muß die Gebührenbestimmungen enthalten und ist vom Einzelanwalt zu unterschreiben.

§ 5

**Anleitung und Aufsicht**

Der Minister der Justiz leitet die Einzelanwälte an und beaufsichtigt ihre Tätigkeit. Er kann damit die Direktoren der Bezirksgerichte beauftragen.

§ 6

**Beendigung der Zulassung**

(1) Die Zulassung als Einzelanwalt endet durch

- a) Tod,
- b) Rückgabe der Zulassung\*
- c) Rücknahme der Zulassung, :
- d) Entzug der Zulassung.

(2) Der Einzelanwalt kann die Zulassung an den Minister der Justiz zurückgeben.

(3) Der Minister der Justiz kann die Zulassung zurücknehmen, wenn ein Einzelanwalt wegen seines hohen Alters, wegen Krankheit, wegen Invalidität oder aus sonstigen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.

(4) Der Minister der Justiz kann einem Einzelanwalt die Zulassung entziehen, wenn er gegen die Verfassung, gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften verstoßen oder in sonstiger Weise eine schwere Verletzung der Pflichten eines Rechtsanwalts begangen hat.

§ 7

**Disziplinarische Verantwortlichkeit**

(1) Der Minister der Justiz kann einen Einzelanwalt disziplinarisch zur Verantwortung ziehen. Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Entzug der Zulassung.

(2) Für die Durchführung des Disziplinarverfahrens gilt die Disziplinarverfahrensordnung für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte entsprechend.

§ 8

**Abwicklung**

Der Minister der Justiz regelt die Abwicklung, wenn ein Einzelanwalt seine Tätigkeit beendet

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1980

**Der Minister der Justiz**

I. V.: Dr. Kern  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
— Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen —**

**vom 21. November 1980**

Hiermit wird folgender Beschluß des Ministerrates bekanntgemacht :

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 erfolgt die Regelung der Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen in Form einer rahmenkollektivvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Ministerium für Außenhandel und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. In diesem Zusammenhang treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 außer Kraft:
  - Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I Nr. 34 S. 551),
  - Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1959 zur Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I Nr. 38 S. 590),
  - Zweite Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. II Nr. 20 S. 179).

Berlin, den 21. November 1980

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär